

1963	Ausgegeben zu Bonn am 15. November 1963	Nr. 42
Tag	Inhalt	Seite
5. 11. 63	Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von geschlachteten Gänsen	1331
7. 11. 63	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung im Straßenverkehr	1332

Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von geschlachteten Gänsen

Vom 5. November 1963

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 465), geändert durch das Gesetz zur Änderung des vorgenannten Gesetzes vom 6. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 591), in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 22 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Ausgabe in deutscher Sprache, S. 959) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Die von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 3 und 4 der Verordnung Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft festgesetzten Abschöpfungssätze für geschlachtete Gänse werden für Einfuhren aus Mitgliedstaaten und dritten Ländern

1. bei Gänsen, gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln (Nummer 02.02 - A - III - a des Abschöpfungstarifs) um 51,96 Deutsche Mark und
 2. bei Gänsen, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen (Nummer 02.02 - A - III - b des Abschöpfungstarifs) um 49,44 Deutsche Mark
- je 100 Kilogramm gesenkt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. Oktober 1963 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1963 außer Kraft.

Bonn, den 5. November 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz